

GmbH-Vertrag

Verhandelt am

Zu _____ am _____

Erschienen

1.)

2.)

Die Erschienenen handeln im Folgenden als eine

„Gesellschaft bürgerlichen Rechts“.

Die Gesellschafter vereinbaren als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Einzelnen die nachstehenden Vertragsbedingungen

§ 1 Gesellschafter

Gesellschafter sind

1.)

§ 2 Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen
2. Sitz der Gesellschaft ist
3. Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Sanierung des in der Präambel näher bezeichneten Grundbesitzes, sowie des von Gesellschafter 1 und 2 darauf geführten Geschäftsbetriebs und aller damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Leistungen, wie z.B. Umschuldung, Verwaltungstätigkeiten, Vermietungen, Verpachtungen, Eigentumsübertragung (ganz oder in Teilen).

4. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Vertragsunterzeichnung und besteht auf unbestimmte Zeit fort.

Die Gründung der Gesellschaft ist durch einen der Gesellschafter zu einem früheren Zeitpunkt als zum 31.12.2004 ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3

Beteiligung und Haftung

1. Das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zueinander und ihre Anteile an allen Rechten und Pflichten – insbesondere an Vermögen, Gewinn, Verlust, Haftung und Gewährleistung – wird wie folgt festgelegt:

Gesellschafter zu 1. –

Gesellschafter zu 2. –

2. Die Haftung der Gesellschafter ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
3. Gesellschafteranteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder aus Gründen, die nicht dem Gesellschaftszweck dienen, mit Rechten Dritter belastet werden.

Der Nachweis einer einfachen schriftlichen Erklärung der zustimmenden Gesellschafter ist ausreichend.

§ 4

Übernahme

In die Gesellschaft ist eine Teilungsgrundschuld in Höhe von Euro.

§ 5

Gesellschaftsversammlung

1. Eine Gesellschaftsversammlung findet statt, wenn ein Gesellschafter es verlangt.
2. Die Gesellschaftsversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen ab Zugang der Einladung bei Gesellschaftern (z.B. durch Fax oder Telegramm). Der Geschäftsführer setzt die Tagesordnung fest.
3. In der Gesellschaftsversammlung steht jedem Gesellschafter eine Stimme, unabhängig von den Gesellschaftsanteilen, zu. Alle Beschlüsse sind einstimmig zu treffen. Kann ein einstimmiger Beschluss nicht erzielt werden, entscheidet ein noch zu bestimmender zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter über die zur Beschlusserfassung beantragten Themen.

4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten zu lassen. Er hat dies durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu dokumentieren.
5. Der Geschäftsführer protokolliert die Beschlüsse der Gesellschafter, die Gesellschafter unterzeichnen in der Regel ihre Beschlüsse. In geeigneten Fällen können Beschlüsse auch brieflich oder fernmündlich gefasst werden. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass mit der Protokollierung statt des Geschäftsführers ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter beauftragt wird, der das Vertrauen aller Gesellschafter genießt.

§ 6 Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der Erschienene zu 3. Dieser ist berechtigt, die Gesellschaft nach außen alleine zu vertreten.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Eine eventuell zu zahlende Geschäftsführervergütung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 7 Gesellschafterleistungen

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, zur Erreichung des Gesellschaftszweckes im Verhältnis ihrer Beteiligung Beiträge und Leistungen in die Gesellschaft zu erbringen und denen sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.
2. Nachschusspflichten bestehen nicht.

§ 8 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Diese treten in alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters ein.

§ 9 Ausschließung

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde, so können die Gesellschafter anstelle einer außerordentlichen Kündigung erklären, dass sie den Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Kündigungsgrund gegeben ist, ausschließen, und das Projekt alleine weiterführen.

Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen den Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters zu gleichen Teilen.

Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn Gläubiger des Gesellschafters ihm seinen Gesellschaftsteil pfänden, über sein Vermögen der Konkurs erklärt oder mangels Masse abgelehnt wird oder er seinen Verpflichtungen als Gesellschafter trotz Abmahnung nicht nachkommt.

§ 10 Kündigung

1. Wenigstens drei Monate zum Monatsende möglich. Allerdings ist insoweit die Regelung des § 2, Zimmer 4, zu beachten, wonach eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2004 erklärt werden kann.
2. Die Kündigung erfolgt schriftlich, sie gilt als erklärt, wenn das Kündigungsschreiben bei den anderen Gesellschaftern zugegangen ist.
3. Nach der Kündigung durch einen Gesellschafter führen die anderen Gesellschafter das Projekt weiter.
4. Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit ohne Beachtung einer Frist möglich. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Gesellschafter seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder in sonst einer Weise nachhaltig gegen seine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt.

§ 11 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus, kündigt er oder wird gekündigt oder ausgeschlossen, so erhält er von den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend deren, was er eingebracht hat mit folgenden Maßgaben:

- a) Das anteilig eingebrachte oder eventuell nachgeschossene Eigenkapital, wird mit 4 % p. A. ab der Einzahlung aufgezinnt und zurückerstattet; Tilgungen sind zu berücksichtigen.
- b) Sonstige geleistete Beträge werden mit ihrem Nominalwert erstattet. Ein Wertzuwachs oder Inflationsausgleich bleiben unberücksichtigt. Eventuelle Steuervorteile des Gesellschafters bleiben ebenfalls außer Betracht.
- c) Vom übernommenen Darlehen wird der ausscheidende Gesellschafter freigestellt.
- d) Sollte vor Eintritt des Abfindungsanspruches eine Währungsumstellung erfolgen, so werden die Abfindungsansprüche wie Bankdarlehen behandelt und umgerechnet.

§ 12 Tätigkeitsvergütung

Der oder die geschäftsführenden Gesellschafter erhält/erhalten für seine/ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Sollte wegen überobligationsmäßiger Tätigkeit eine Vergütung gerechtfertigt sein, ist diese nur zu zahlen aufgrund einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 13 Erträge, Einzahlungen

Von den Einnahmen der Gesellschaft werden zunächst die Bankverbindlichkeiten und die Tätigkeitsvergütung beglichen. Ein verbleibender Überschuss wird jeweils nach dem Jahresabschluss im Folgejahr an die Gesellschafter, entsprechend ihrer Beteiligung, ausgeschüttet.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gelten die §§ 705 ff. BGB. Die Haftung regelt sich nach § 276 BGB unter Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Auffüllungen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt auch für eine evtl. Forumswirksamkeit der Vereinbarung oder Teilen davon.
3. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Änderung oder Ergänzung der Schriftform.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

Unterschriften

1.)

2.)

§ 1 Gesellschaftsvertrag

- (1) Der Erschienene errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist
- (3) Für das Gesellschaftsverhältnis gilt als Anlage zu dieser Urkunde überreichter Gesellschaftsvertrag, der dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen wurde und zu dessen Inhalt sich der Erschienene in allen Teilen bekennt.

§ 2 Gesellschaftsversammlung

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formerfordernisse über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschaftsversammlungen hält der Erschienene eine Gesellschaftsversammlung der neugegründeten Gesellschaft ab und beschließt was folgt:

- (1) Zum Geschäftsführer der neu errichteten Gesellschaft wird bestellt:
- (2) Der Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sodann wurde die Gesellschaftsversammlung geschlossen.

§ 3 Vollmacht

Der Erschienene erteilt hiermit den Notariatssachbearbeiterinnen,

a)

b)

beide dienstansässig beim beurkundenden Notar,

unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich

Satzung

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich in jeder Form an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt (in Worten: Euro
.....)
- 2.

Übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.

Sie ist in voller Höhe bar eingezahlt.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind zu unbeschränkter Geschäftsführung berechtigt.
3. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft entweder in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer.

4. Durch Gesellschafterbeschluss kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen von ihnen oder allen das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilt werden.
5. Durch Gesellschafterbeschluss können der bzw. die Gesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie der Lagebericht sind von den Geschäftsführern binnen 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, sofern nicht längere Fristen dafür zulässig sind. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Lageberichts sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 7 Gewinnverteilung

Die Gesellschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Der Gewinn der Gesellschaft wird in voller Höhe an die Gesellschafter ausgeschüttet, sofern die Gesellschaftsversammlung nicht eine andere Gewinnverwendung beschließt.

§ 8 Wettbewerb

Soweit Gesellschafter und/oder Geschäftsführer oder diesen nahestehenden Personen einem Wettbewerbsverbot unterliegen, kann diesen Befreiungen von diesem Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit in einer Gesellschaftsversammlung.

§ 9 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar- und Gerichtsgebühren, Gesellschaftssteuer, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500,-00 €.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss des Gesellschafters so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine Ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.